

die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964, abgedruckt in „Sozialistische Demokratie“ vom 25. Dezember 1964, S. 7).

Abgesehen davon, daß gesetzliche Bestimmungen über die Einbeziehung derartiger Brigaden in das Investbaugeschehen nicht vorhanden sind, darf ihre Tätigkeit nur unter strikter Beachtung der sich aus der Deutschen Bauordnung ergebenden baurechtlichen Regelungen erfolgen. Unabhängig von der hier nicht zu erörternden Eigenverantwortlichkeit des Zeugen K. liegen in dieser Hinsicht eindeutige Pflichtverletzungen der Leitungskräfte der Verklagten vor.

Entgegen dem Bauantrag und der von der Staatlichen Bauaufsicht erteilten Baugenehmigung wurde als Bauauftragnehmer die Brigade des Zeugen K. beauftragt. Die Verklagte hat also im Ergebnis in Selbsthilfe gebaut, was baugesetzlich aber nur unter Beachtung des § 14 der Deutschen Bauordnung möglich gewesen und auch nur unter diesen Gesichtspunkten von der Staatlichen Bauaufsicht genehmigt worden wäre. Diese hätte aber die Arbeiten in Selbsthilfe davon abhängig gemacht, daß sie unter Leitung eines im Besitze des Befähigungsnachweises für den Arbeitsschutz befindlichen Baufachmanns durchgeführt wurden. Dabei hätte sich herausgestellt, daß diese Voraussetzungen beim Zeugen K. nicht Vorlagen.

Die Verklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß sich der Zeuge B. gegenüber der Deutschen Bauernbank schriftlich zur Übernahme der Bauleitung verpflichtet hat. Zum Abschluß eines Bauleitervertrags mit ihm und einer tatsächlichen Übernahme aller Verpflichtungen aus der Bauleitertätigkeit, wozu auch die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gehört hätte, ist es seitens des Zeugen B. unbestritten nicht gekommen.

Für den vorliegenden Rechtsstreit ist wesentlich, daß

die Verklagte durch die genannten Pflichtverletzungen als Bauauftraggeber rechtswidrig die Nichteinhaltung der ASAO 331/1, deren Beachtung ihr in der Baugenehmigung ausdrücklich auferlegt worden ist, herbeigeführt hat, und sie trifft dafür auch ein Verschulden. Es stellt eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung dar, wenn die Verklagte als Bauauftraggeber entgegen der Baugenehmigung und unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 13 Abs. 3, 14 der Deutschen Bauordnung mit der Durchführung baugenehmigungspflichtiger Arbeiten eine Feierabendbrigade beauftragt, von der sie den Umständen nach annehmen muß, daß die Einhaltung der Arbeitsschutz- und technischen Sicherheitsbestimmungen nicht gewährleistet ist, und wenn durch die Verletzung dieser Bestimmungen einem Dritten Schaden zugefügt wird.

Der Vorsitzende der verklagten LPG hatte Hinweise dafür erhalten, daß sowohl in der Person als auch in der Arbeit des Zeugen K. Mängel vorhanden waren. Er hat dies jedoch nicht zum Anlaß genommen, um eine dem Gesetz entsprechende Bauauftragnehmer und Bauleitung sicherzustellen. Er hat auch weder selbst Arbeitsschutzbelehrungen durchgeführt, wozu er sich auch nicht in der Lage war, noch hat er sich davon überzeugt, daß der Zeuge K. den Befähigungsnachweis besitzt und den Erfordernissen der Baugenehmigung entsprechende Arbeitsschutzbelehrungen gemäß ASAO 331/1 durchführt. Die Verklagte hat die von ihr herbeigeführte Situation auch nicht zum Anlaß genommen, um sich an den Kreislandwirtschaftsrat oder an das Kreisbauamt zu wenden, wozu sie auf Grund der Nichteinhaltung der Baugenehmigung verpflichtet war. Sie hat vielmehr in Kenntnis der vorhandenen Mängel völlig auf die Tätigkeit der Feierabendbrigade vertraut. Nach alledem hat die Verklagte schuldhaft die Schädigung der Klägerin herbeigeführt.

dfruekumsekau

Dr. Fritz Etzold / Dr. Siegfried Wittenbeck: Wie können Rechtsverletzungen im Arbeitsschutz verhütet werden?

Verlag Tribüne: Berlin 1967; 292 Seiten; Preis: 2,90 M

Auf der Grundlage der Materialien der 8. Plenartagung des Obersten Gerichts und der Grundsatzrechtsprechung in Arbeitsschutzsachen werden in dieser Arbeit rechtliche Probleme des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erstmalig zusammenhängend dargestellt.

Die Verfasser betonen, daß die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verhütung von Unfallgefahren bereits bei der Planung und Projektierung sowie bei der Ausarbeitung von Technologien beginnen muß, um ein unfallfreies Arbeiten zu sichern. Deshalb muß der Gesundheits- und Arbeitsschutz in die Leitungstätigkeit einbezogen und sinnvoll mit den Aufgaben der Produktion verbunden werden. Die Verantwortung der Betriebsleiter und der leitenden Mitarbeiter, denen unmittelbar ein Produktionsbereich untersteht, steht im Mittelpunkt der Ausführungen. Die Verfasser heben hervor, daß es insbesondere die Pflicht der Betriebsleiter ist, den Gesundheits- und Arbeitsschutz in die Planung und Organisation der sozialistischen Produktion einzubeziehen, exakte, kontrollierbare Maßnahmen festzulegen oder Weisungen zu erteilen und die ihm nach dem Funktionsplan unterstellten Leitungskader bei der Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsschutzes anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Herausarbeitung der Merkmale eines leitenden Mitarbeiters und damit Arbeitsschutzverantwortlichen tragen wesentlich dazu bei, den Personenkreis der

Verantwortlichen exakt bestimmen zu können. Diese Merkmale beziehen sich aber nur auf die Verantwortlichen, denen nach der Leitungspyramide Werk tätige unterstellt sind. Die rechtliche Stellung und Verantwortung der Konstrukteure, Projektanten, Technologen usw. wird ungenügend berücksichtigt. Gerade dieser Personenkreis hat entscheidenden Einfluß auf die Schaffung guter Arbeitsbedingungen und die Verhinderung von Unfallgefahren. Mit der Klärung dieser Fragen hätten die Verfasser wesentlich dazu beitragen können, den Projektanten, Konstrukteuren und Technologen ihre Verantwortung bewußt zu machen.

An zahlreichen Beispielen werden die wichtigsten Pflichten der Verantwortlichen im Gesundheits- und Arbeitsschutz erläutert. Überzeugend wird dargelegt, welche Auswirkungen eintreten können, wenn diese Pflichten nicht beachtet werden.

In weiteren Abschnitten werden Probleme der strafrechtlichen und ordnungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die komplizierten Fragen des Risikos erörtert. Diese Ausführungen sind für die Praxis eine wertvolle Anleitung. Das trifft insbesondere auch für die Kriterien zur Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Arbeitsschutz zu.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Broschüre allen Wirtschaftsfunktionären und Mitarbeitern der staatlichen und gesellschaftlichen Arbeitsschutzkontrollorgane sowie Richtern, Staatsanwälten und Angehörigen der Kriminalpolizei die neuesten Erkenntnisse des Arbeitsschutzrechts vermittelt.

Walter H e i n i g, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR